GROSSE KREISSTADT

KIRCHHEIM UNTER TECK
modern · menschlich · mittendrin

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2025/142

Eigenbetrieb Stadtwerke
Kirchheim unter Teck

Federführung: Filipovic, Marijana
Telefon: +49 7021 502-326

AZ:
Datum: 19.11.2025

Neukalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier - 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier vom 04.10.2017

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	10.12.2025
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.12.2025

ANLAGEN

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung zur Nahwärmesatzung Steingauquartier vom 04.10.2017 (ö)
Anlage 2 - Kalkulation Wärmegebühr 2026 Steingauquartier (nö)

BEZUG

- „Nahwärmeversorgung Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.11.2016 (§148 ö, Sitzungsvorlage 154/16/GR)
- „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2017 (§ 103 ö, Sitzungsvorlage GR/2017/093)
- „Überprüfung des möglichen Energieträgers für die Nahwärmeversorgung“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2018 (§ 17 nö, Sitzungsvorlage GR/2018/087)
- „Neukalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier - 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier vom 04.10.2017“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.12.2024 (§ 139 ö, Sitzungsvorlage GR/2024/148)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: STW

Mitzeichnung von: 140, BMin, EBM, OB

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- ☐ Wohnen und Quartiere
- ☐ Bildung
- ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ☒ Mobilität und Versorgungsnetze
- ☐ Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- ☐ Kultur, Sport und Freizeit
- ☐ Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- ☐ Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

☒ Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO_2 äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

☐ Positive Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO_2äq/a
- ☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO_2äq/a

☐ Negative Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO_2äq/a
- ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO_2äq
- ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO_2äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Erfolgsplan der Stadtwerke

Umsatzerlöse aus der Wärmegebühr im Steingauquartier im Wirtschaftsplanentwurf 2026 der Stadtwerke:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Enthaltene Mittel im Wirtschaftsplanentwurf 2026	369.103	391.971	398.497	398.497	398.497	398.497	2.355.062
Zusätzliche Umsatzerlöse							
Gesamt	369.103	391.971	398.497	398.497	398.497	398.497	2.355.062

Ergänzende Ausführungen:

Umsatzerlöse aus den Wärmegebühren im Steingauquartier wie in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage dargestellt. Die Erhöhung der Wärmegebühren ist im Wirtschaftsplanentwurf 2026 der Stadtwerke bereits veranschlagt.

Ampel	Begründung
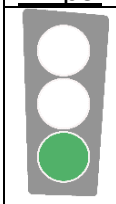	Die Wärmegebühr im Kirchheimer Steingauquartier ist in der Nahwärmesatzung geregelt und wurde letztmals im Jahr 2024 kalkuliert und am 04.12.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund geänderter Kosten ist eine Neukalkulation und Anpassung für das Abrechnungsjahr 2026 erforderlich. Aktualität und Kalkulation von Gebühren und Entgelten gewähren den Einnahmebeschaffungsgrundsatz nach § 78 GemO.

ANTRAG

1. Festsetzung der Arbeitsgebühr auf 12,09 ct pro kWh_{th} Wärmeabnahme zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Festsetzung der Grundgebühr auf 55,81 Euro pro kW_{th} Anschlussleistung zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Beschluss der 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet „Steingauquartier“ vom 04.10.2017, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2025/142 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Wärmegebühr im Kirchheimer Steingauquartier ist in der Nahwärmesatzung geregelt und wurde letztmals im Jahr 2024 kalkuliert und am 04.12.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund veränderter Kosten und Erlöse ist eine Neukalkulation und Anpassung der Wärmegebühr für das Abrechnungsjahr 2026 erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

I. Einleitung

Das Kirchheimer Steingauquartier wird von den Stadtwerken zentral mit Wärme versorgt. Dafür stehen zwei Blockheizkraftwerke mit Spitzenlastkessel zur Verfügung, die über ein Nahwärmenetz alle angeschlossenen Gebäude beliefern. Um die Effizienzhausstandards der Bauherren zu unterstützen, wird eines der Blockheizkraftwerke bilanziell mit Biogas betrieben. Seit Sommer 2020 werden die ersten Kunden zuverlässig über die Heizzentrale mit Wärme versorgt. Im laufenden Jahr 2025 konnte schließlich auch der letzte Anschlussnehmer an das Wärmenetz angeschlossen werden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Nutzung der Nahwärme, einschließlich der Grund- und Arbeitsgebühr, ergeben sich aus der Nahwärmesatzung vom 04.10.2017 mit
1. Änderungssatzung vom 29.04.2020, 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022,
3. Änderungssatzung vom 06.12.2023 und 4. Änderungssatzung vom 04.12.2024.

Für die Gebührenkalkulation 2026 liegen veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen vor. Diese Veränderungen machen eine Anpassung der Grund- und Arbeitsgebühr erforderlich.

II. Erforderliche Anpassung der Wärmegebühr

Im laufenden Jahr 2025 konnten alle Anschlussnehmer an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Dies führte zu einer Umverteilung der fixen Kosten, da die gesamte Anschlussleistung höher ist als im Vorjahr. Somit kann die Grundgebühr um 2,59 Prozent reduziert werden. Unter Berücksichtigung aller Kostenkomponenten ergibt sich für das Jahr 2026 eine neue Grundgebühr in Höhe von 55,81 Euro pro kW_{th} Anschlussleistung zuzüglich Umsatzsteuer.

Obwohl die Preisentwicklungen bei Erdgas und Biomethan relativ stabil geblieben sind, haben mäßig gestiegene Netzentgelte und Bereitstellungskosten Auswirkungen auf die Arbeitsgebühr. Gegenüber einem geringen Anstieg der Biomethanpreise, können aufgrund des neu abgeschlossenen Liefervertrags die Kosten für Erdgas leicht reduziert werden. Gleichzeitig führen geringere Abnahmemengen und geringere Erlöse aus der Einspeisung des erzeugten

Stroms zu einem Anstieg der Wärmeerzeugungskosten. Dies macht eine Erhöhung der Arbeitsgebühr von 11,16 ct pro kWh_{th} auf 12,09 ct pro kWh_{th} notwendig, was einer Steigerung von 8,33 Prozent entspricht.

Ab dem 01.01.2026 beträgt die Grundgebühr 55,81 Euro pro kW_{th} zuzüglich Umsatzsteuer.

Ab dem 01.01.2026 beträgt die Arbeitsgebühr 12,09 ct pro kWh_{th} zuzüglich Umsatzsteuer.

III. Wärmemischgebühr

Aus der Grund- und Arbeitsgebühr ergibt sich die rechnerische Wärmemischgebühr. Die Wärmemischgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 durch die Anpassung **16,96 ct/kWh_{th}** und lag vorher bei 15,87 ct/kWh_{th}. Dies entspricht einem Kostenanstieg für die Anschlussnehmer von 6,41 Prozent über alle Anschlussleistungen und die gesamte Wärmeabnahme hinweg.

5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet „Steingauquartier“ vom 04.10.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 17.12.2025 folgende Änderungsatzung beschlossen:

1. § 34 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

   § 34
   Grundgebühr
   Die Grundgebühr wird für jeden auf einem Grundstück befindlichen und definierten Anschluss erhoben. Sie beträgt 55,81 € netto, bzw. 66,4194 € brutto, einschließlich 19 % Umsatzsteuer pro kW_{th} Anschlussleistung.

2. § 35 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

   § 35
   Arbeitsgebühr
   Die Arbeitsgebühr wird nach dem effektiven Wärmeverbrauch ermittelt. Die verbrauchte Menge wird durch Wärmemesser (§ 17) festgestellt. Sie beträgt 12,09 ct netto, bzw. 14,3870 ct brutto, einschließlich 19 % Umsatzsteuer pro kWh_{th} Wärmeabnahme.

3. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.